

Gertrud Rabestein

Rekonstruktion einer politischen Justizentscheidung in der SBZ/DDR

André Gursky

Wenige Tage nach der gewaltsamen und blutigen Niederschlagung des Volksaufstandes¹ in der DDR wertete das Zentralorgan der SED *Neues Deutschland* (ND) in seiner Berichterstattung zum 17. Juni 1953 die Ereignisse als „vom Westen gesteuerten faschistischen Putschversuch“. Eine Hauptschuldige glaubte die offizielle Parteipresse in der sogenannten Rädelsführerin von Halle, *Erna Dorn*, erkennen zu können. Dies suggerierte das ND der Öffentlichkeit unter der enthüllenden Schlagzeile „Erna Dorn alias Gertrud Rabestein“. Die Pressemeldung ging sprichwörtlich um die Welt. Einer Sensation gleich rückte sie die Juni-Ereignisse in Halle/Saale in den Mittelpunkt politischer Betrachtungen, die den „faschistischen Charakter“ des 17. Juni 1953 in der DDR zu erklären suchten.

Wie kann es sein, schrieb damals sinngemäß der Sohn Gertrud Rabesteins aus der Schweiz an seine inhaftierte Mutter, daß Du einmal zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt wurdest und nun die Todesstrafe erhältst? Der Brief befand sich in den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR. Herbert Dipner, Jahrgang 1927, hervorgegangen aus der Ehe Gertrud Rabesteins mit Bruno Dipner (seinerzeit wohnhaft in Halle-Peissen; die Ehe wurde 1931 geschieden) hatte allen Grund für seine Nachfrage in der noch jungen Arbeiter- und Bauern-Republik. Immerhin verkündete nicht irgendein Provinzblatt vielleicht versehentlich², sondern das Zentralorgan der SED in Berlin hochhoffiziell die bevorstehende Exekutierung. War es tatsächlich Gertrud Rabestein, die nunmehr gleichsam nachträglich mit dem Tode rechnen mußte, und wenn ja, aus welchem Grund? Ein eklatanter Gesetzesverstoß einer „vermeintlichen“ Willkür der DDR-Justiz?

Die 1953 durch die Machthaber in der DDR inszenierte Legendenbildung um den Fall *Erna Dorn* basierte auf einem konkreten justitiellen Hintergrund, auf einem Gerichtsverfahren in Halle/Saale gegen die ehemalige KZ-Hundeführerin von Ravensbrück, Gertrud Rabestein.

1 In den Veröffentlichungen wird sowohl vom „Volksaufstand“ als auch vom „Arbeiteraufstand“ gesprochen. Weiterführend vgl. u.a. Hildebrandt, Rainer: *Der 17. Juni*. 4. Aufl., Berlin 1990; Hagen, Manfred: *DDR 17. Juni 1953. Die erste Volkserhebung im Stalinismus*. Stuttgart 1992; Kowalczuk, Ilko-Sascha/Mitter, Armin/Wolle, Stefan Wolle (Hrsg.): *Der Tag X – 17. Juni 1953. Die „innere Staatsgründung“ der DDR als Ereignis der Krise am 28. Mai 1953*. Berlin 1996; Timmermann, Heiner (Hrsg.): *Juni 1953 in Deutschland. Der Aufstand im Fadenkreuz von Kaltem Krieg, Katastrophe und Katharsis*. Münster/Hamburg/London 2003; Fricke, Karl-Wilhelm/Engelmann, Roger: *Der „Tag X“ und die Staatssicherheit. 17. Juni 1953 – Reaktionen und Konsequenzen im DDR-Machtapparat*. Bremen 2003; Veen, Hans-Joachim: *Die abgeschnittene Revolution. Der 17. Juni 1953 in der deutschen Geschichte*. Köln/Weimar/Wien 2004; Eisenfeld, Bernd/Kowalczuk, Ilko-Sascha/Neubert, Ehrhart: *Die verdrängte Revolution. Der Platz des 17. Juni 1953 in der deutschen Geschichte*. Bremen 2004.

2 Für Justus von Denkmann ist die entsprechende ND-Veröffentlichung vom 26. Juni 1953 in aktueller Perspektive offenbar kaum der Rede wert. „Tatsache ist“, behauptet Denkmann, „daß ‚Neues Deutschland‘ die beiden miteinander verwechselte. [...] Eine Zeitung beging einen an sich unverzeihlichen Fehler, der jedoch heutzutage nicht mal mehr ein Kavaliersdelikt wäre“ (Denkmann, Justus: *Der Fall Erna Dorn. Betrifft: 17. Juni 1953*. Berlin 2002, S. 51 f.).

Dezember 1947: Im Kriminalamt Halle/Saale, Außenstelle Naumburg/Saale erscheint auf Vorladung des *Untersuchungsorgans* die Gärtnergehilfin Gertrud Rabestein, geb. Rabestein, wohnhaft in Naumburg (Neuengüter Nr. 34) – Tochter des Handelsmannes Max Rabestein und der Hausfrau Minna, geb. Rein. In der polizeilichen Ermittlungsakte des Kommissariats 5 (K 5 – das *Untersuchungsorgan*) wird registriert, daß die Naumburgerin nach der Machtübertragung an Hitler als deutschen Reichskanzler – seit Mai 1933 – Mitglied der NSDAP war, letzte Ortsgruppe Naumburg/Saale. Dem K 5, das auf Befehl 201 der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) handelte, lag die NS-Amtsträger-Karteikarte³ über die Nationalsozialistin vor.

Anmerkungen zum zeitgeschichtlichen Hintergrund

Das Kommissariat 5 der deutschen Polizei in der SBZ wird im Hinblick auf Kriegsverbrecherprozesse und solche gegen hohe NS-Aktivisten und Funktionsträger im Zuge des Abschlusses der Entnazifizierung 1947/48 bis 1950 unterschiedlich betrachtet. Tatsächlich sind die Anfänge des K 5 bereits früher zu verorten.⁴ Im Verlaufe der Sowjetisierung Ostdeutschlands orientierte die SMAD darauf, den Einfluß der sogenannten Moskau-Kader⁵ innerhalb der Entwicklung der 1946 gegründeten SED zu stärken. Inwieweit die neue Einheitspartei mit ihren Zentralisierungsbemühungen dem Repressionsverständnis der sowjetischen Besatzungsmacht entsprach, war nicht zuletzt auch durch die Ermittlungstätigkeiten des K 5 auszuloten: die Übertragung politisch motivierter polizeilicher Ermittlungsaufgaben an die deutschen Behörden. Dabei stand das K 5 selbstverständlich nicht allein. Der sowjetische Geheimdienst behielt sich vor, selbst in bestimmten Fällen die Federführung zu übernehmen. Wie das funktionierte, zeigen zahlreiche inzwischen gut dokumentierte Einzelschicksale: das Verschwinden von Sozialdemokraten, von Christdemokraten, von Liberalen – als angebliche „Agenten“ der Ostbüros der in Westdeutschland etablierten Parteien. Darüber hinaus auch Zeugnisse über das Vorgehen gegen unliebsame Kommunisten, ja auf überregionaler Ebene sogar gegen verschiedene Initiatoren eines geheimdienstlich arbeitenden SED-orientierten Nachrichtendienstes, der insbesondere in den westlichen Sektoren Berlins operierte, sowie gegen unliebsame Kirchenvertreter oder Vertreter von Religionsgrup-

3 BStU, ASt. Halle.

4 „Verfahren wegen Friedensgefährdung nach Artikel III A III der KRd 38 wurden den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) übergeben. Das MfS war durch Gesetz vom 8. Februar 1950 geschaffen worden. Die Untersuchungsbehörden der Kriminalpolizei gemäß Befehl 201 (K 5) waren somit die Vorläufer der Untersuchungsorgane des MfS“ (Meyer-Seitz, Christian: Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone. Berlin 1999, S. 230). Mit der politischen Steuerung von Ermittlungsverfahren gemäß Befehl Nr. 201 erhielt das K 5 eine enorme für die strafrechtliche Verfolgung relevante Aufwertung, die über eine bis dahin wahrgenommene Rolle eines Erfüllungsgehilfen der sowjetischen Polizei bei weitem hinausging. Dennoch liegen die Ursprünge dieser institutionalisierten politisch-polizeilichen Ermittlungsorgane bereits in den letzten Kriegstagen. In verschiedenen Orten der Besatzungszone, so Henry Leide, hatten sich „Trupps aus zurückkehrenden Emigranten und befreiten Kommunisten aus Zuchthäusern und Konzentrationslagern gebildet, die erste Gründungskerne der politischen Polizei darstellten und dann nach und nach in den kommunistisch dominierten Polizeiapparat der SBZ integriert wurden. Mit der Bildung des Zweiges 5 der Kriminalpolizei (K 5) wurden diese Vorläufer 1946/47 zonenweit vereinheitlicht und weiter ausgebaut“ (Leide, Henry: NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR. Göttingen 2005, S. 35 f.). Die politische Bewährungsprobe für das K 5 bildete freilich der SMAD-Befehl Nr. 201.

5 Vgl. Erler, Peter: „Moskau-Kader“ der KPD in der SBZ. In: Wilke, Manfred (Hrsg.): Die Anatomie der Parteizentrale. Die KPD/SED auf dem Weg zur Macht. Berlin 1998, S. 229 ff.

pen in der SBZ wie der Zeugen Jehovas, deren amtliche Zulassung noch kurz zuvor erteilt worden war. Die in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre vorgenommenen zahlreichen Denunziationen, die große Bevölkerungskreise als Opfer trafen, erfolgten in diesem Kontext vielfach mit dem Ziel, dem zu erstrebenden antifaschistischen Grundkonsens in der Nachkriegsära noch besser zu entsprechen. Allerdings war das ein trügerischer Konsens: Während in den westlichen Zonen die Kollektivschuld des deutschen Volkes am Zweiten Weltkrieg thematisiert wurde, erteilten die neuen Machthaber in der Sowjetischen Besatzungszone spätestens mit dem durch Stalin verordneten Ende der Entnazifizierung (SMAD-Befehl Nr. 35 vom 26.2.1948) umfassenden Bevölkerungsteilen Absolution.

Bedingung dafür war im Osten Deutschlands dabei weniger ein Blick auf die Vergangenheit des einzelnen, dessen konkrete Rolle im NS-Staat, sondern dessen Verhältnis zur SED und zum „demokratischen Aufbau“. Erich Mielke kommentierte im August 1947 die Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 201 und brachte dessen politisch avisierte Janusköpfigkeit auf den Punkt: „Er [der Befehl 201] bedeutet einen Prüfstein dafür, inwieweit die deutschen Organe in der Lage sind, diese Aufgabe durchzuführen, ferner dafür, inwieweit die Bevölkerung den neuen demokratischen Aufbau, der besonders von der Sozialistischen Einheitspartei gefördert wird, als richtig anerkennt und somit von der Richtigkeit überzeugt ist, auch den letzten aktiven Faschisten seiner gerechten Strafe zuzuführen. [...] Der Befehl Nr. 201 bedeutet eine Teilfrage des Kampfes um die Festigung der demokratischen Macht.“⁶ Die daraus resultierende Moralität gestaltete sich relativ einfach. Die Menschen wurden im wesentlichen in zwei Gruppen unterteilt, in solche, die dem neuen Staat positiv gegenüberstanden – das waren die „Guten“, die eigentlich schon immer heimliche Gegner der NS-Herrschaft waren. Und zum anderen die „Schlechten“, die ehemaligen Naziaktivisten, die sich den Verhältnissen in der SBZ, aus welchen Gründen auch immer, widersetzten oder in Passivität erstarrten, also nur auf eine kommende, auf eine neue faschistische Ära warteten – so die nicht seltene Unterstellung seitens des Geheimdienstes. Recht schnell wurde das praktiziert, was später das MfS auf breiter Basis umsetzen sollte: Wegfall staatsanwaltshaftlicher Ermittlungen und deren Übernahme durch die politische Polizei (K 5) sowie die Präjudizierung richterlicher Urteile in politischen Strafsachen.

In der Erinnerung von Martin Weikert⁷ an diese Jahre der Gründung der DDR heißt es rückblickend: „Leiter der Untersuchungsabteilung, also Abt. IX, war 1949/50 der Gen. Dierl, er kam aus der Tschechoslowakei. [...] Sie, also seine Frau, wurde Ende 1950 die Vorsitzende von der Strafkammer I des Gerichtes in Halle. Sie hat die ganzen Prozesse von uns mit durchgeführt, und nicht schlecht. Sie hat uns keine Schwierigkeiten bereitet, weder vorher noch im Prozeßverlauf. Das Urteil wurde abgesprochen und von ihr entsprechend verkündet. Wir haben festgelegt, was rauskommen soll, und das hat auch geklappt.“⁸ Der personelle Bestand des MfS nach 1950 setzte sich zu einem großen Teil aus Mitarbeitern des K 5 der damaligen Länder in der DDR zusammen. Die Untersuchungs- und Ermittlungsunterlagen, auch gegen Gertrud Rabestein, bildeten einen Grundstock für das spätere NS-Archiv in der Berliner MfS-Zentrale, das selbst

6 Vgl. Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 36.

7 1947 Leiter des Dezernats K 5, 1949 Personalleiter der Polizei Sachsen-Anhalt, ab 1949 Leiter der Länderverwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft Sachsen-Anhalt (ab Februar 1950: Länderverwaltung für Staatssicherheit Sachsen-Anhalt); von 1953 bis 1955 Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit der DDR; 1976 Generalleutnant des MfS.

8 MfS BV Halle, Abt. OT, Sa Nr. 458, Bl. 8 f.

für Historiker der DDR und befreundeter Staaten in der Regel verschlossen blieb. Mit den 201er-Verfahren sicherte sich die SED in politischen Strafsachen grundsätzlich die Entscheidungshoheit. Erich Mielke, dem die Deutsche Verwaltung des Innern (DVdI) die entsprechende Verantwortlichkeit übertrug, führte hierzu aus: „Es muß erreicht werden im Zusammenhang mit den anderen zuständigen Stellen, daß die Zusammensetzung [der Sonderstrafkammern] so erfolgt, daß zum mindesten nach vorherigem Ermessen eine richtige Schuldfeststellung sichergestellt wird.“⁹ Darüber hinaus war ein konkreter Schuldnachweis nach Anhang A der Kontrollratsdirektive (KD) 38 bei Personengruppen, die in führenden NS-Stellungen tätig waren, nicht zwingend. Artikel III A III des Abschnitts 2 der KD 38 verfügte schließlich die Norm: „Aktivist ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat oder möglicherweise noch gefährdet.“¹⁰ Diese Strafnorm galt in der DDR bis Mitte der fünfziger Jahre, als bereits längst eine Beendigung der NS-Prozesse ins Auge gefaßt und die Auflösung der Untersuchungsorgane gemäß Befehl 201 zum März 1950 angeordnet worden war. Die Strafammern als politische Institution blieben bestehen, Artikel III A III wurde mit Artikel 6 der DDR-Verfassung verbunden und per Weisung die Bezeichnung „politische Strafammern“ aus dem aus DDR-Sicht unkorrekten Sprachgebrauch verbannt.

Nicht wenige Aktivisten des NS-Regimes waren aus der SBZ bereits in den ersten Monaten und Jahren nach Kriegsende in eine der westlichen Zonen geflüchtet. Anders die Naumburgerin Rabestein, deren berufliche Karriere sich bis Kriegsende 1945 im NS-Strafvollzug und Konzentrationslager Ravensbrück gestaltete. Gertrud Rabestein gehörte weder zu der Personengruppe, die als politisch Unliebsame dem strafrechtlichen Verdikt der SED-Führung und des ostzonalen Geheimdienstes unter sowjetischer Regie zum Opfer fiel, noch verbreitete die Gärtnergehilfin und Hausfrau nach dem 8. Mai 1945 „tendenziöse Gerüchte“, die zu einer Inhaftierung hätten führen können. Auch war Gertrud Rabestein weder vor noch nach dem Jahre 1947 eine Agentin im westlichen Auftrag. Im Gegenteil. Recherchen in dem bislang geheimen MfS-Aktenbestand zu Gertrud Rabestein belegen eines sehr genau: Sie war KZ-Hundeführerin in Ravensbrück gewesen und hatte danach im Strafvollzugsdienst in Naumburg gearbeitet.¹¹ Der Prozeß gegen die *berüchtigte Hundeführerin von Ravensbrück*, über den seinerzeit in der regionalen Presse in Halle zu lesen war, sollte wenige Jahre nach Kriegsende dem Legitimationsanspruch des entstehenden neuen politischen Systems dienen. Er zielte letztlich darauf ab, auf Grundlage sowjetischer Vorgaben und Befehle mit den zu ermittelnden Protagonisten der NS-Hierarchie abzurechnen.

Lebensstationen: Von der Hilfsaufseherin bis zur KZ-Hundeführerin

Nach der Ehescheidung arbeitete Gertrud Rabestein zunächst als Haushaltsgehilfin, später als Reinigungskraft im Landgericht Naumburg. Ein Jahr vor Kriegsausbruch bewarb sie sich als Aufseherin in der Abteilung des Frauengefängnisses in Naumburg, wo man sie jedoch nur zeitweise beschäftigte, da keine Planstelle frei war.

9 Engelmann, Roger/ Vollnhals, Clemens (Hrsg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Berlin 1999, S. 104.

10 Ebd., S. 105.

11 Die Tätigkeit im Strafvollzugsdienst in Naumburg dauerte bis Oktober 1945.

Auf Empfehlung eines Justizbeamten am dortigen Gericht, des Amtmannes Weiß, versuchte sie es recht bald, im KZ Lichtenburg als Aufseherin unterzukommen. Die Stelle trat sie im Oktober 1938 an. Als Stationsleiterin der Stationen 4 und 5 bekam Gertrud Rabestein dort die Aufsicht über die Zeugen Jehovas. Im Mai 1939 erfolgte die Verlegung des Frauenhaftlagers der Lichtenburg nach Ravensbrück.¹²



Gertrud Rabestein mit Ehemann und Sohn (um 1930)
Quelle: Foto privat, Familie Rabestein

Noch im selben Jahr erhielt die NS-Parteigenossin die Nachricht von einer freien Planstelle im Naumburger Gefängnis, weshalb sie bei Lagerleiter Direktor Koegel vorsprach und um eine Rückversetzung bat. Koegel lehnte das Ersuchen aus Personal-mangel, wie es hieß, ab. In einer Vernehmung gegenüber dem K 5 behauptete Gertrud Rabestein, auf eigenen Wunsch die Arbeitsstelle als Aufseherin im KZ Ravensbrück aufgegeben zu haben und zurück nach Naumburg gewechselt zu sein. Ende 1941 sei ihr dies, wie sie heraushob, endlich gelungen. In der Tat befindet sich im genannten MfS-Bestand ein Schreiben über eine beglaubigte Abschrift vom 21. Dezember 1941.¹³

Doch zunächst, kurz nach ihrer Ankunft in Ravensbrück, schickte sie die Lagerleitung zu einer Ausbildung als Hundeführerin nach Berlin-Hirschgarten. „Auf Sträflingskleidung wurden die Hunde in allen Gebrauchsarten dort dressiert“, heißt es im Schlußbericht des K 5 am 9. April 1948.¹⁴ Gertrud

Rabestein schied nach ihrer Rückkehr aus dem Innendienst – der Bewachung von Zeugen Jehovas – aus und war fortan im Außendienst mit einem Hund zur Bewachung der Häftlinge eingesetzt.

„Die Rabestein ist trotz ihres Leugnens zur Verantwortung zu ziehen“, so Kriminalobersekretär Belger.¹⁵ Begründung: Verbrechen gegen die Menschlichkeit (VgM), die

12 In der Vernehmung vom 1. April 1948 schilderte Gertrud Rabestein ausführlich ihren beruflichen Werdegang, der sie von Naumburg über das KZ Lichtenburg bis nach Ravensbrück führen sollte. „Ravensbrück ist ein Dorf, welches dicht bei Fürstenberg in Mecklenburg liegt und nach diesem Dorfe bekam das Lager seinen Namen“ (MfS BV Halle, AU 5162/48 a, Bl. 30; vgl. auch Dokument 2).

13 Ebd., S. 4, vgl. auch Dokument 3. Im Urteil gegen Gertrud Rabestein vom 31. August 1948 wurde weniger auf den „eigenen Wunsch“ der Angeklagten für eine Rückversetzung abgehoben. Die Karriere sei hiernach keinesfalls in Frage gestellt bzw. eine „innere Abkehr“ vom NS-System zum Ausdruck gebracht worden. – Der Besitz eines Hausgrundstückes in Naumburg, befand Landgerichtsdirektor Dr. Kohlert in seiner Urteilsbegründung, habe die Hundeführerin von Ravensbrück zu einem erneuten Wohnortwechsel bewogen; vgl. MfS BV Halle, AU 5162/48 b, Bl. 46–55).

14 Nach eigenen Einlassungen der Angeklagten „mussten die Hunde an der Leine geführt werden, nur bei Flucht von Häftlingen wurde der Hund zur Stellung des Häftlings von der Leine gelöst. Die R. gibt zu, einmal den Hund auf einen flüchtigen Häftling gehetzt zu haben, der dann aber von der SS-Wache gestellt wurde“ (MfS BV Halle, AU 5162/48 a, Bl. 42).

in folgenden – allerdings durch die Angeklagte zurückgewiesenen – Einzeldelikten bestanden:

- Loslassen eines Hundes auf einen flüchtenden Häftling (eigene Einlassung)
- Meldung von fünfzehn bis zwanzig Häftlingen an die Oberaufseherin wegen Nachlässigkeiten (eigene Einlassung)
- Mißhandlung (Schlagen) von Häftlingen (zurückgewiesen)
- Hetze der Hunde auf Häftlinge (zurückgewiesen)
- Antreiben kranker Häftlinge zur Arbeit (zurückgewiesen)
- Versagen der Verrichtung der Notdurft von Häftlingen (zurückgewiesen)
- Aussetzen der Häftlinge nachts bei Kälte und ohne Kleidung (zurückgewiesen)
- Willkürlicher Schlafentzug für Häftlinge (zurückgewiesen)
- Beschimpfung der Häftlinge (zurückgewiesen)
- Qual erschöpfter Häftlinge durch Arbeit mit Todeskalkulation (zurückgewiesen)

Dem Gerichtsverfahren am 31. August 1948 gingen zahlreiche Zeugenvernehmungen voraus, deren Glaubwürdigkeit jedoch teilweise in Frage zu stellen war. Die Bedenken der Rechtsanwältin Dr. Meyer-Scherling berücksichtigte Landesgerichtsdirektor Kohler nach den gegebenen Feststellungen wie folgt: Die Gertrud Rabestein belastenden Zeuginnen Thiel, Feder, Hinkfest und Orlowski berichteten über Mißhandlungen durch die Angeklagte in einer Zeit, als diese erwiesenermaßen das KZ Ravensbrück bereits verlassen hatte. Weitere zwei Zeuginnen entlasteten die Angeklagte hinsichtlich ihrer Rolle im Frauengefängnis Naumburg.

Erstgenannte Zeugenaussagen stellte das Gericht zurück. Entlastende Aussagen über einen Zeitraum vor der Tätigkeit im KZ Ravensbrück seien für eine Strafzumessung letztlich irrelevant. Insofern hatte sich die ehemalige KZ-Hundeführerin, genannt „das Rabenaas“, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht und sei dementsprechend strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Verfahrensrechtliche Fragen, die von der Rabestein-Anwältin Ende Oktober 1948 geltend gemacht wurden, fanden in der Anklageschrift bzw. in der Urteilsverkündung erwartungsgemäß keine Würdigung. Ein solcher typischer Verfahrensfehler für derartige Prozesse war der Ausschluß der Öffentlichkeit.

„Verletzt ist auch § 338 Zif. 6 StPO. Es hat zwar eine Riesenmenschenmenge der Verhandlung beigewohnt. Es handelte sich aber durchweg um Delegierte Hallenser Betriebe, die der Verhandlung beiwohnten. Ein freier Publikumszugang zur Verhandlung bestand nicht, da der Saal, in dem die Verhandlung stattfand, nicht einmal groß genug war, um die Delegierten zu fassen, und viele von diesen, die eine Delegiertenkarte hatten, nicht einmal Zutritt fanden. Infolgedessen war ein freier Publikumszugang nicht möglich. Es hat mich viel Mühe gekostet, auch nur durchzusetzen, daß die Schwester der Angeklagten der Verhandlung beiwohnen konnte. Es hat also die Verhandlung zwar vor einem großen Kreis von Menschen stattgefunden, war aber nicht für Publikumsverkehr frei und öffentlich.“¹⁶

Eine „Als-ob-Öffentlichkeit“ wurde sowohl vom K 5 als auch vom MfS inszeniert, wie die Beispiele der Verfahren im DCGG-Prozeß¹⁷ – dem Schauprozeß im Landestheater

15 Ebd., S. 43.

16 Ebd., S. 160.

17 Vgl. Gursky, André: Die Vorgeschichte des Dessauer Schauprozesses. Magdeburg 2000 (Reihe Sachbeiträge der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt; 13).

in Dessau 1950 gegen Brundert/Herwegen u.a. – zeigen, aber auch gegen die Zeugen Jehovas als vermeintliche amerikanische Agenten. Schließlich im Prozeß aus späteren Jahren gegen Rudolf Bahro, als das MfS festlegte: „Mit Beginn der Dienstzeit im Kreisgericht um 7.30 Uhr werden die Plätze des Raumes durch Mitarbeiter des MfS eingenommen.“¹⁸ Eben auch eine Form der im Grunde genommen nichtöffentlichen „Öffentlichkeit“.

Die formellen Einwände der Rechtsanwältin Gertrud Rabesteins beanstandeten auch die Zusammensetzung der Großen Strafkammer sowie die nicht vollständige Würdigung des Gutachtens eines Psychiaters. Der Sachverständige Prof. Dr. Poenitz hatte im Umfeld des Ehescheidungsverfahrens bereits in der Verwandtschaft Rabesteins Kennzeichen von Schizophrenie festgestellt, in deren Ergebnis das Auseinanderfallen von Verstand und Gefühl konstatiert worden war – eine Gefühlskälte, die für das Auftreten des „Mannweibes“, wie sie KZ-Insassen titulierte, möglicherweise von Belang war. Für die Strafzumessung, weniger für die Verurteilung überhaupt, sah Meyer-Scherling hier ein juristisches Defizit. Schließlich verwies die Rechtsanwältin darauf, ihre Mandantin habe seit ihrem zwölften Lebensjahr durchweg eine Brille getragen und auch tragen müssen. Dem entgegen stand die Verwunderung von Zeuginnen, die „das Rabenaas“ kannten – jedoch durchweg ohne Brille. Lag es vielleicht daran, so die Überlegung von Meyer-Scherling, daß im KZ Ravensbrück noch eine weitere Wärterin ihren Dienst versah mit ähnlich klingendem Namen: eine Frau Rabes? In der Tat – den Namen Rabes registrierten US-amerikanische Ermittler, als sie nach Kriegsende Verzeichnisse des KZ-Personals von Ravensbrück erstellten.

„Erna Dorn alias Gertrud Rabestein“ – Eine MfS-Legende entsteht

Die Frage eines Identitätsirrtums im Falle Rabestein beschäftigte die Justiz noch Jahre später. Nach der Veröffentlichung im zentralen Presseorgan der SED *Neues Deutschland* im Juni 1953 gingen die Namen *Rabestein-Dorn* nahtlos ineinander über – ebenso die Delikte, diesmal jedoch eine Täterschaft, die sich auf den 17. Juni 1953 bezog. In der Presse der SED wurden der Angeklagten offenbar Delikte der als „KZ-Kommandeuse“ titulierte „Rädelsführerin“ von Halle – *Erna Dorn* – vorgeworfen, die bereits wenige Jahre zuvor im Rabestein-Prozeß eine Rolle gespielt hatten – und zwar nicht irgendeine Rolle. Nach den sie selbst belastenden Aussagen handelte es sich um „eigene Einlassungen“ einer Frau, die sich kurz nach Gründung der DDR den Ermittlungsorganen während der Haft und aus freien Stücken, wie es aktenkundig heißt, als *Erna Dorn* vorstellte. Für diese „belastenden Aussagen“, deren Begründung bis heute nicht gelang,¹⁹ verhängte das Gericht in Halle im Mai 1953 eine fünfzehnjährige

18 Marxen, Klaus: „Recht“ im Verständnis des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. In: Engelmann/Vollnhals (Hrsg.): *Justiz im Dienste der Parteiherrschaft*, S. 20 f.

19 In der inzwischen zahlreichen Literatur zum 17. Juni 1953 in der DDR nimmt die Schilderung des Falles „Erna Dorn“ in Halle/Saale bereits einen traditionellen Platz ein. Ungeprüft werden auch die biographischen Angaben aus dem Aktenbestand des MfS zu Erna Dorn wiederholt – und letztlich, nach erfolglos gebliebenen Recherchebemühungen, immer wieder erneut in Frage gestellt. Die der Verurteilung Erna Dorns wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (VgM) zugrunde gelegten Delikte bleiben bis heute juristisch nicht verifizierbar. Vgl. zum VgM-Urteil gegen Erna Dorn: Ebert, Jens/Eschebach, Insa (Hrsg.): *„Die Kommandeuse“*. Erna Dorn zwischen Nationalsozialismus und Kaltem Krieg. Berlin 1994, S. 66–72; Löhn, Hans-Peter: *Spitzbart, Bauch und Brille – sind nicht des Volkes Wille! Der Volksaufstand am 17. Juni 1953 in Halle an der Saale*. Bremen 2003, S. 96–100; Gursky, André: *Erna Dorn: „KZ-Kommandeuse“ und „Rädelsführerin von Halle“ – Rekonstruktion einer Legende*. In: „... und das Wichtigste ist doch die Einheit“. Der 17. Juni

Haftstrafe. Staatsanwalt Hertz hielt seinerzeit sogar nur acht bis zehn Jahre für vertretbar, und zwar gegen eine Frau, von der niemand wußte, wer sie wirklich war, und wegen Verbrechen, zu deren Beweis keinerlei Zeugen im Sinne der Anklageerhebung auftraten.



Erna Dorn (Haftfoto 1952)

Quelle: BStU

Erna Dorn, geschiedene Gewalt, gab vor, den Namen Scheffler in früheren Aussagen verwendet zu haben, um ihre Tätigkeit bei der Kriminalpolizei zu verschleiern. Das MfS vermochte nicht, *Erna Dorns* Identität – folgt man den Geheimdienstakten zu diesem Fall – aufzuklären. Auch der Erkennungsdienst der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) konnte keinerlei Belastungszeugen aufbieten, trotz intensiver Fahndung selbst in befreundeten Nachbarstaaten. Statt dessen wurde im VVN-Suchdienst das, was bewiesen werden sollte, als Tatsachenbehauptung der Öffentlichkeit vorgestellt.

Ein 1952 von der VVN veröffentlichtes Foto zeigt die angebliche *Erna Dorn*, deren Mann – Erich Dorn – ebenfalls im KZ Ravensbrück als Wachmann tätig gewesen sei. Im Mai 1953 wurden in der Urteilsbegründung gegen die „Rädelsführerin“ von Halle der Angeklagten sämtliche eigenen

Einlassungen zur Last gelegt. Sie mußte eine fünfzehnjährige Zuchthausstrafe wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit antreten. Sämtliche Beweislast fiel auf das KZ Ravensbrück, worüber *Erna Dorn* selbst und ausführlich berichtete. Staatsanwalt Otto Jürgens verfügte unmißverständlich: „Als 201er Sache eintragen.“²⁰ MfS-Leutnant Birschhoff, seinerzeit Sachbearbeiter der Abt. IX in Halle, hegte zunächst Zweifel an den Selbstbezeichnungen von Frau *Dorn*, insbesondere an deren Beschreibung der politischen Abteilung des Lagers in Ravensbrück. Im Vorfeld der Anklageerhebung wegen VgM gegen *Erna Dorn* waren aus den Zweifeln jedoch schon bald in der Betrachtungsweise des MfS „Ermittlungstatsachen“ geworden. Warum übertrugen – dieser Schluß liegt nahe – das MfS und die SED-Parteispitze Elemente aus der Biographie Gertrud Rabesteins auf eine Frau, die sich laut Akten des MfS *Erna Dorn* nannte und die – wie schon fünf Jahre zuvor – nun gleichfalls als „Rabenaas“ DDR-Pressegeschichte schrieb?

Justitielle Zweifel am Rabestein-Prozeß

Im Juli 1953 griff Rechtsanwalt Ködel aus Merseburg im Auftrag der Familie Rabestein die Diffusitäten im Verhaftungsfall *Erna Dorn* auf, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die Hundeführerin von Ravensbrück zu beantragen. Ködel wußte

1953 in den Bezirken Halle und Magdeburg. Hrsg. von Hermann-Josef Rupieper. Münster/Hamburg/London 2003, S. 350 ff.

20 BStU, ASt. Halle, AU 253/54, Bd. 2., Bl. 62–65.

genau: Die richtige Rabestein befand sich bereits seit fünf Jahren im Zuchthaus. Sie konnte unmöglich am 17. Juni 1953 in Halle zum Sturz der Regierung Ulbricht aufgerufen, ebensowenig die Wiedererrichtung der NS-Herrschaft gefordert haben. Er war davon überzeugt, einem Justizirrtum auf die Spur gekommen zu sein. Wenn nunmehr *Erna Dorn*, so die Überlegung des Anwaltes, für Verbrechen verantwortlich gemacht wurde, die bereits 1948 im Prozeß gegen Gertrud Rabestein zur Disposition standen und bereits damals aufgetretene Zweifel an den Prozeßinhalten über die Jahre hinweg bislang nie ausgeräumt werden konnten – was lag dann näher als ein Identitätsirrtum, wie schon seinerzeit von Meyer-Scherling vermutet.

„Es geht hier lediglich darum festzustellen“, so Ködel in seiner Begründung zur Wiederaufnahme des Verfahrens, „ob Gertrud Rabestein tatsächlich diejenige Person war, auf deren Konto die damals ihr zur Last gelegten Taten kommen“.²¹ Die weiteren sachlichen Inhaltsbezüge, die Ködel in der Begründung zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Gertrud Rabestein formulierte, lesen sich wie die Abfassung der MfS-Ermittlungen zur Biographie der *Erna Dorn*. Der Rechtsanwalt ist von der NS-Täterschaft *Dorns* offenbar völlig überzeugt. Warum sollte er auch im Jahre 1953 zweifeln? MfS-Akten, die Zweifel an der Identität der angeblichen „KZ-Kommandeuse“ *Erna Dorn* und der damit einhergehenden Lebensinhalte hätten bedingen können, standen dem Anwalt nicht wie heute zur Verfügung. Die Presseberichte zum Fall *Dorn* bringen eine Reihe von Einzelheiten über Straftaten, die auf das Konto der *Erna Dorn* gehen, die aber zur Zeit in dem Urteil vom 31. August 1948 ausnahmslos der Gertrud Rabestein zur Last gelegt worden sind, so Ködels Fazit.

Nach seiner Auffassung und mit Hinweis auf weitere Indizien sei der Prozeß gegen Gertrud Rabestein ein einzigartiger Fall der Kriminalgeschichte, bei der die demokratische Öffentlichkeit 1948 versagt habe. Jedoch sei der Fall auch geeignet, „unserer Bevölkerung zu zeigen, daß es der demokratischen Gesetzlichkeit darum geht, nichts unversucht zu lassen, wenn es im Interesse der Findung der materiellen Wahrheit notwendig ist. Es geht also im vorliegenden Falle nicht allein darum, etwa eine andere Strafzumessung zu erreichen, sondern um eine Klärung der Sache schlechthin.“²² Der Rechtsanwalt setzte sich offenbar über die von Hilde Benjamin geforderte Einheit von Gesetzlichkeit, davon sprach Hugo Kögel, und Parteilichkeit, davon sprach er nicht, hinweg. Gesetzlich war, was den Parteiinteressen entsprach – eine Art Präjudizierung von Strafrechtsnormen, die das MfS namentlich als Ermittlungs- und Untersuchungsorgan auch umzusetzen mußte.²³

Am 3. September 1953 antwortete dem kritischen Rechtsanwalt der Bezirksstaatsanwalt von Halle, Neubert. Er verwies darauf, daß lediglich solche Belastungsaussagen gegen Gertrud Rabestein Verwendung fanden, die für die Zeit ihrer Tätigkeit im KZ bis 1941 von Zeuginnen vorgebracht wurden. Daraus gehe, so Neubert, „eindeutig hervor, daß die Verurteilte Rabestein für die Taten zur Verantwortung gezogen wurde, für die ein eindeutiger Beweis vorlag“. Die neuen Überlegungen Ködels hielt der Staatsanwalt für „ungeeignet“, um ein Wiederaufnahmeverfahren zu begründen.

21 MfS BV Halle, AU 5162/48 a, Bl. 178.

22 Ebd., S. 185.

23 Gursky, André: Zum Rechtsverständnis des MfS zwischen 1950 und 1960. In: Recht und Rechtsprechung in der DDR? Magdeburg 2002 (Schriftenreihe Gedenkstätten und Gedenkstättenarbeit im Land Sachsen-Anhalt. Hrsg. vom Regierungspräsidium Magdeburg im Auftrag des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt; 7), S. 31–44.

Drei Jahre später versuchte Ködel erneut, über einen Begnadigungsantrag das Strafmaß zu revidieren. Der rührige Rechtsanwalt hatte in der Tat seine Hausaufgaben gemacht und attackierte heftig und unmißverständlich das Schreiben des Staatsanwaltes von Halle. Ködel zeigte Mut und Geschick, beschwor die demokratische Gesetzlichkeit und verurteilte zugleich die bestialischen Verbrechen der SS-Kommandeuse *Erna Dorn* im KZ Ravensbrück, von der – wie er inzwischen belegen konnte – viele Insassen als von dem „Rabenaas“ sprachen – und zwar sowohl nach als auch vor 1941.

Gerade der Wechsel 1941 mache, so Ködel gegen Neubert, den Identitätsirrtum um so wahrscheinlicher, denn: Das Urteil vom 31. August 1948 sage über den Zeitpunkt zumindest des größten Teiles der vorgeworfenen Verbrechen nichts aus. Ködel hatte recht. Sie hätten genausogut im Jahre 1942 und später geschehen können, führte er spitzfindig, aber korrekt aus – also bezogen auf den Zeitpunkt, den die Staatsanwaltschaft für die Tätigkeit der *Erna Dorn* selbst vorgab. Und Ködel zog noch eine weitere, in der DDR bereits publizierte Trumpfkarte: die Zeitschrift *Neue Justiz*. Hier waren Strafen in Höhe von zehn bis zwölf Jahren für NS-Aktivistinnen veröffentlicht worden, deren Beweggründe mörderisch gewesen seien. Grund genug, die neu zu erkennenden Freiheitsstrafen in der DDR, so Ködel, auch für seine Mandantin heranzuziehen und das Urteil auf eine zeitlich befristete Strafe herabzusetzen – unter Würdigung aller vorgebrachten Zweifel.

Nur wenige Wochen nach Ködels weitreichendem Vorgehen im Januar 1957 bestellte ein bekannter Staatsanwalt den Rechtsanwalt in sein privates Büro – zu einer „persönlichen Aussprache“, wie es aktenkundig festgeschrieben ist. Was Staatsanwalt Otto Jürgens mit dem unbequemen Anwalt Ködel aus Merseburg dort besprach, geht leider aus keinem der bis heute bekannten Aktenbestände hervor. Indessen: Gertrud Rabestein blieb weiterhin im Zuchthaus – lebenslänglich. Der fade Beigeschmack dieser, wie es hieß, „demokratischen Gesetzlichkeit“ in der Entscheidungsfindung resultiert aus dem MfS-Aktenbestand zum Fall *Erna Dorn*. Was die offiziellen staatsanwaltlichen Auskünfte – nicht nur gegenüber Rechtsanwalt Ködel – über Jahre verschwiegen hatten, beschreibt Leutnant Bischoff vom MfS in Halle. Nach eigenem Bekunden war *Erna Dorn* gerade nicht, wie im Rabestein-Prozeß und dem sich anschließenden Schriftverkehr immer wieder behauptet, ab 1942, sondern zwischen 1939 und 1943 im KZ Ravensbrück als Aufseherin beschäftigt gewesen.²⁴

Das Urteil im Rabestein-Prozeß basierte womöglich auf Annahmen, die man glaubte, später mit dem Prozeß gegen *Erna Dorn* aus dem Jahre 1953 belegen zu können. Nach der in Dresden erfolgten Hinrichtung einer Frau im Oktober 1953, die als *Erna Dorn* dubiose Aktengeschichte schrieb, leitete das MfS eine Fahndung ein, um deren Identität und Lebensweg zu erhellen. Ein Faktum, das die vollzogene Hinrichtung aus Sicht des DDR-Geheimdienstes geradezu hätte begründen sollen. Die Exekution einer im Grunde Unbekannten in Dresden, stellvertretend für die Aufständischen des 17. Juni 1953 als NS-Bestie gebrandmarkt, erwies sich als nichts Geringeres als ein Justizmord im Komplott von SED-Parteiführung und dem Staatssicherheitsdienst der DDR.

24 BStU, ASt Halle, AU 253/54, Bd. 2, Bl. 28. 1943 sei Erna Dorn in das Lager Lobositz versetzt worden, so eine eigene, nicht nachgewiesene Einlassung der Beschuldigten Dorn laut Unterlagen des MfS.

26 Jahre hinter Gittern oder Der zweite Tod der Gertrud Rabestein

Nach sechzehn Zuchthausjahren befürwortete der Vorsitzende der Gnadenkommission des Bezirkes Halle in einem Schreiben an den Generalstaatsanwalt der DDR in Berlin eine Begnadigung der Gertrud Rabestein auf eine zeitlich begrenzte Haftstrafe. Das Gnadengesuch wurde durch die Schwester der Inhaftierten auf den Weg gebracht.

„Sie befindet sich in der Vollzugsanstalt Hoheneck“, so der Vorsitzende Mach in seiner Stellungnahme zum Begnadigungsantrag. „Auf Grund guter Arbeitsleistungen sowie guter Disziplin konnte sie mehrfach mit Geldprämien, Besuchsverlängerung, einem Sonderbrief und anderen Sondervergünstigungen ausgezeichnet werden. Sie leistete von 1961 bis März 1963 insgesamt 588 zusätzliche Arbeitsstunden. Die Verurteilte steht im 61. Lebensjahr. Von der Vollzugsanstalt wird eine Begnadigung befürwortet. Die Gnadenkommission ist der Meinung, daß bei der Entscheidung über das Gesuch berücksichtigt werden sollte, daß der Zeitraum, in dem der Verurteilten Verbrechen nachgewiesen wurden, zeitlich relativ begrenzt ist, und schlägt unter Würdigung der Gesamtumstände eine Begnadigung vor.“²⁵ Nicht unerwähnt blieb in der Stellungnahme des Vorsitzenden das weitere Festhalten der Gertrud Rabestein an einer möglichen Verwechslung ihrer Person mit einer anderen KZ-Aufseherin. Ausdruck eines störrischen – ja senilen Verhaltens der Inhaftierten in einer Art Langzeithaftpsychose? Dennoch kein Grund für den Vorsitzenden Mach, mit Rückendeckung aus Hoheneck, das Gesuch zu befürworten.

Der Generalstaatsanwalt i.V. Funk beurteilte den Sachverhalt anders als die Gnadenkommission. An den Genossen Mach schrieb er im Februar 1964, daß ein tatsächlicher Bewußtseinswandel bei der Inhaftierten nicht eingetreten sei, ihre Gesinnung sei noch immer nazistisch. An der Umerziehung im Strafvollzug solle noch gearbeitet werden. Der Vorsitzende der Gnadenkommission beauftragte daraufhin eine umfassende Untersuchung zum Fall Rabestein hinsichtlich einer möglichen Begnadigung in der Haftanstalt Hoheneck. In einem fünfseitigen Bericht sind in den vorliegenden MfS-Akten die Auskünfte folgender Verantwortlicher vor Ort zusammengefaßt:

Genossin Ullmann aus dem Aufsichtsdienst in direktem Bezug zur Inhaftierten;
Genossin Schmidt – Kommandoleiterin im Strafvollzug;
Leiter der Vollzugseinrichtung Hoheneck;
Gertrud Rabestein nach einer intensiven Befragung.

„Übereinstimmend wird von den befragten Genossen bestätigt“, so Mach, „daß die Strafgefängene Rabestein bisher in keiner Weise zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat, sich sehr diszipliniert verhielt und eine anerkennenswerte Arbeit leistet.“ Darüber hinaus wurde „besonderer Wert darauf gelegt, festzustellen, ob aus dem Umgang mit anderen Strafgefangenen zu schließen ist, daß die Strafgefängene Rabestein möglicherweise noch heute ihrer faschistischen Vergangenheit nachhinkt.“²⁶ Die abschließenden Zeilen des Berichtes von Mach an den Generalstaatsanwalt lassen aufhorchen: Der Vorsitzende der Gnadenkommission griff nun seinerseits den offenbar nie ausgeräumten Verdacht eines Identitätsirrtums auf und bezeichnet die Berichterstattung zum Fall *Erna Dorn*/Gertrud Rabestein im SED-Zentralorgan *Neues Deutschland* vom Juni

25 MfS BV Halle, AU 5162/48 c, Bl. 59 f.

26 Ebd., S. 70 f.

1953 als unsachgemäß. Es könne nicht erklärt werden, wie der Bericht seinerzeit zustande kam. Er unterstützte letztlich erneut das Gnadengesuch.

Im Mai 1964 erhielt der Genosse Mach die endgültige Antwort aus Berlin: Durch die Kanzlei des Staatsrates, so der Generalstaatsanwalt, sei festgelegt worden, das Gesuch abzulehnen. Ein offener Schlag ins Gesicht nicht nur gegenüber der Gnadenkommission des Bezirkes Halle, sondern auch gegenüber den umfangreichen Aktivitäten der Strafvollzugsorgane in Sachen Umerziehung. Das gleiche Regelverfahren wiederholte sich in den nachfolgenden Jahren noch mehrmals. Immer war Endstation beim Generalstaatsanwalt – Abteilung I A – in Berlin. Im Februar 1971 forderte dieser als Begnadigungsvoraussetzung ein „vorbehaltloses Bekenntnis zur Schuld“.²⁷ Gertrud Rabestein solle von ihren Behauptungen eines Identitätsirrtums Abstand nehmen und neben dem Geständnis aus dem Jahre 1948, mehrere Inhaftierte in Ravensbrück zur Meldung gebracht zu haben, auch deren Mißhandlungen endlich zugeben.

Schließlich versuchte Herbert Dipner, der Sohn Gertrud Rabesteins in der Schweiz, eine Begnadigung für seine altersschwache und erkrankte Mutter nach über zwanzig Haftjahren zu erreichen. Er erinnert sich, daß ihm nahegelegt wurde, als „Gegenleistung“ eine Spionageverpflichtungserklärung für das MfS zu unterschreiben. Der Schweizer ließ sich nicht erpressen und wandte sich an Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Vogel in Berlin, der in vielen Fällen, so der Leumund, aus schwierigen Situationen Unerwartetes ermöglicht habe. Der Brief des bekannten Spitzenanwaltes der DDR, der seinerzeit an seinen Amtskollegen Ködel nach Merseburg geschrieben hat, befindet sich noch heute im Besitz Herbert Dipners. Vogel offenbarte, daß im VgM-Fall Rabestein aus grundsätzlichen Erwägungen heraus keine Erfolgsaussicht auf eine Begnadigung bestehe. Klare Worte des Anwaltes, der in den höchsten Kreisen der Macht als „Wanderer zwischen den Welten“²⁸ operierte.

Gertrud Rabestein verbrachte auch ihre letzten Lebensjahre in Hoheneck hinter Gittern – sie starb dort 1974 nach Verbüßung von 26 Haftjahren. Die öffentliche Pressemeinung nahm hiervon keine Notiz – warum auch: die „SS-Kommandeuse“ Rabestein war bereits seit über zwanzig Jahren tot. Nur gab man ihr eben damals einen anderen Namen: *Erna Dorn*. Das Bemühen Herbert Dipners Mitte der neunziger Jahre, eine Rehabilitierung des Urteils für seine Mutter zu erwirken, blieb erfolglos. Das Landgericht Halle, 1. Kammer für Rehabilitierungsfragen, wies im Januar 1996 den Antrag des Sohnes zurück und hob darauf ab, das Urteil gegen Gertrud Rabestein vom 31. August 1948 bezüglich der Betroffenen anzuerkennen. Rechtsstaatswidrig und aufzuheben sei das Urteil aus folgenden Gründen nicht: Verurteilungsvorschriften (Paragraphen), die gegen Gertrud Rabestein zur Anwendung kamen, seien „nicht vom Gesetzgeber [der Bundesrepublik Deutschland] in den Katalog der DDR-Vorschriften aufgenommen worden, deren Anwendung in der Regel politische Verfolgung indiziert und zur Aufhebung der strafrechtlichen Entscheidung führt“.²⁹ Hinweise, daß die Verurteilung politischer Verfolgung gedient habe, könne das Landgericht Halle nicht erkennen. Ein Identitätsirrtum sei nicht nachvollziehbar. Insofern komme den Ausführungen des Gerichtes vom 31. August 1948, den Zeitraum 1938 bis 1941 betreffend, Rechtsgültigkeit zu. Mehrere Revisionsanträge und solche zur Wiederaufnahme des Verfahrens seien

27 Ebd., S. 97.

28 Vgl. Pötzl, Norbert F.: *Basar der Spione. Die geheimen Missionen des DDR-Unterhändlers Wolfgang Vogel*. Hamburg 1997.

29 Beschluss des Landgerichtes Halle, 1. Kammer für Rehabilitierungsfragen vom 15. Januar 1996, S. 2 (Privatbesitz: Herbert Dipner).

bereits abgelehnt worden. Das Landgericht Halle erkenne aus heutiger rechtsstaatlicher Sicht keinerlei Verfahrensfehler. Darüber hinaus könne „nicht Gegenstand des Rehabilitierungsverfahrens sein, eine neue Beweisaufnahme und Beweiswürdigung vorzunehmen“. Schließlich sei auch die Strafzumessung verhältnismäßig. Wenige Wochen später verwarf das Oberlandesgericht Naumburg die Beschwerde Herbert Dipners gegen den Beschluß des Landgerichtes Halle vom 15. Januar 1996.

Das Oberlandesgericht Naumburg sah das Urteil gegen Gertrud Rabestein vom 31. August 1948 als „mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung“ vereinbar an. Erneut erfolgte der Verweis auf die Entscheidungen des Landgerichtes zur Zurückweisung von Revisions- und Wiederaufnahmeanträgen aufgrund möglicher zeitlicher Unstimmigkeiten. Eine willkürliche Beweisführung in dem damaligen Prozeß habe auch das Oberlandesgericht nicht erkennen können.³⁰ Die Orientierung der heutigen Kammern für Rehabilitierungsfragen an einem Katalog von DDR-Vorschriften, die der bundesdeutsche Gesetzgeber nach der deutsch-deutschen Wiedervereinigung erstellt hat, läßt eine juristische Einzelfallprüfung in den 201er-Verfahren prinzipiell nicht zu. Insofern sind die Ausführungen der gerichtlichen Instanzen auch folgerichtig und nachvollziehbar. Das betrifft auch die Strafzumessung und die dieser zugrundeliegenden Anklageerhebungen.

Allerdings war das Ermittlungsorgan K 5, das sich mit den 201er-Verfahren befaßte, grundsätzlich politisch orientiert. Im Falle der Naumburgerin Gertrud Rabestein scheint die vorliegende Aktenlage, die in den Bestand des DDR-Geheimdienstes integriert worden war, relativ klar und eindeutig: NS-aktive Vergangenheit, Funktion einer Aufseherin in einem KZ und eigene Einlassungen der Angeklagten: Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach alliierten Direktiven, wie sie womöglich auch in den westlichen Besatzungszonen hätten verhandelt werden können.

Weitere eigene Einlassungen sowie Widersprüchlichkeiten, die bereits in den Jahren und Jahrzehnten immer wieder thematisiert worden waren und die dem damals vermeintlich „rechtsstaatlichen“ Muster aus heutiger Sicht entgegenstanden, fanden jedoch in den juristischen Rahmenvorgaben zur Beförderung von Rehabilitierungen nach dem Untergang des DDR-Unrechtsstaates keinerlei Berücksichtigung. Nicht aufgegriffen wurde somit im Falle der Gertrud Rabestein der in einem Vorschriftenkatalog nicht vorhandene *politische Charakter* in den Grundsatzverfahren von 201er-Sachen – ein Zwiespalt, der die Ambivalenz der Rechtsprechung in der SBZ einmal mehr deutlich werden läßt.

Gerade am 201er-Prozeß und dessen juristischer Folgeentwicklung gegen Gertrud Rabestein wird die Einflußnahme des K 5/MfS auf die Justiz besonders deutlich. Weniger die Ermittlungsergebnisse zur NS-Vergangenheit der KZ-Hundeführerin, sondern das Weglassen der für den Einzelfall wichtigen Infragestellung von Ermittlungsergebnissen, die vom K 5 bzw. dem späteren MfS zu Ermittlungstatsachen stilisiert wurden, prägten sowohl das Verfahren im Jahre 1948 als auch die durch die Generalstaatsanwaltschaft der DDR erlassenen Ablehnungsbescheide für ein Wiederaufnahmeverfahren bzw. für eine Begnadigung. In Sachen politische Justizentscheidungen in der DDR ein Sachverhalt, der in der bundesdeutschen Rechtsprechung im VgM-Fall Rabestein/Dorn³¹ außen vor blieb.

30 Beschluss des Oberlandesgerichtes Naumburg, 1. Strafsenat vom 26. März 1996 (Privatbesitz: Herbert Dipner).

31 Auch das Urteil wegen VgM gegen Erna Dorn vom 21. Mai 1953 ist bis heute rechtswirksam.